

Gemeindeverfassung

vom 1. Juli 2020

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Siblingen, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, beschliesst nachfolgende Gemeindeverfassung.

Der besseren Lesbarkeit wegen, wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet. Bei allen Funktionen sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

I. Allgemeines

Art. 1

¹Die Gemeinde Siblingen ist eine selbstständige Einwohnergemeinde des Kantons Schaffhausen.

²Die Gemeinde erlässt die für ihre Organisation und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Gemeindereglemente und -ordnungen.

³Die Einwohnergemeinde Siblingen wird in der Verfassung und ihren weiteren Erlassen als „Gemeinde“ bezeichnet.

Art. 2

Die Gemeinde Siblingen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.

Aufgaben

Art. 3

¹Die Gemeinde erfüllt alle Aufgaben, die ihr durch das Gemeindegesetz in Art. 2 zugeordnet sind.

²Sie ordnet ihre Angelegenheiten innerhalb des übergeordneten Rechts mit der ihr zustehenden Autonomie.

³Die Gemeinde setzt sich insbesondere ein für:

- a. die Förderung der Dorfkultur, insbesondere durch Unterstützung der Dorfvereine und kultureller Veranstaltungen;
- b. die Erhaltung des Dorfbildes;
- c. die Förderung und Erhaltung des Gewerbes, der Landwirtschaft und des Weinbaus;
- d. die Erhaltung eines ausreichenden Angebots an Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Gemeindegebiet;
- e. die Erhaltung und zweckdienliche Erschliessung des Siblinger Randens als Naherholungsgebiet;
- f. die Sicherstellung eines attraktiven Angebotes im öffentlichen Verkehr;
- g. klimaschonende Massnahmen und nachhaltigen Einsatz von erneuerbarer Energie.

Art. 4

¹Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben wirtschaftlich, wirkungsvoll und transparent.

²Sie verwaltet ihr Vermögen sorgfältig.

³Sie sucht, wo nötig, die Zusammenarbeit mit dem Kanton, anderen Gemeinden, privaten Stellen oder Fachkräften.

Protokoll

Art. 5

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, der Behörden und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt. Es hält die Anträge und die Beschlüsse fest und gibt in zusammengefasster Form Auskunft über die Erwägungen.

Schweigepflicht

Art. 6

¹Behördenmitglieder und Personen, die im Dienste der Gemeinde oder in anderer Weise amtliche Funktionen erfüllen und dabei mit der Funktion zusammenhängende Wahrnehmungen machen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, haben darüber zu schweigen.

²Die Schweigepflicht dauert über die Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses hinaus an. Über die Aufhebung der Schweigepflicht entscheidet der Gemeinderat.

Ausstandspflicht

Art. 7

Die Ausstandspflicht von Mitgliedern der Gemeindebehörden und Kommissionen sowie der im Dienst der Gemeinde stehenden Personen richtet sich nach Art. 10 des Gemeindegesetzes.

Publikationen

Art. 8

¹Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan und durch Aushang im Anschlagkasten.

²Das amtliche Publikationsorgan wird durch den Gemeinderat bestimmt.

³Weitere Publikationen erfolgen durch Aushang im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde.

II. Organisation

Organe, Behörden, Kommissionen

Art. 9

Organe, Behörden und Kommissionen der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten an der Urne;
2. die Gemeindeversammlung;
3. der Gemeinderat;
4. der Gemeindepräsident;
5. der Gemeindeschreiber;
6. die Rechnungsprüfungskommission;
7. die Bürgerkommission;
8. die Schulbehörde;
9. die Erbschaftsbehörde;
10. die Sozialhilfebehörde;
11. das Büro der Gemeinde.

Urnenwahl und Urnenabstimmung

Art. 10

¹An der Urne werden gewählt:

1. der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates;
2. der Präsident sowie die Mitglieder der Schulbehörde;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
4. die Stimmenzähler;
5. die Bürgerkommission.

²Für die Wahlen gemäss Ziffer 3 bis 5 ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.

³An der Urne wird über Gemeindegeschäfte, die die Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung zuweist, entschieden.

Gemeindeversammlung

Art. 11

¹Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten gebildet.

²Die Zustellung der Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

³Über wichtige Geschäfte legt der Gemeinderat schriftlich Bericht und Antrag vor.

⁴Die Unterlagen zu den Verhandlungsgegenständen sind während 14 Tagen vor der Versammlung bei der Gemeindekanzlei aufzulegen.

Art. 12

¹Die Gemeindeabstimmungen finden grundsätzlich an der Gemeindeversammlung statt.

²Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 des Gemeindegesetzes zu. Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse:

- a. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben über 50'000 Franken;
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über 20'000 Franken;
- c. Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Veräusserung, Tausch sowie Einräumung eines Baurechts) über 200'000 Franken.

Art. 13

¹Sofern es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, findet die Schlussabstimmung an der Urne statt, über:

- a. einmalige Ausgaben über 1'000'000 Franken;
- b. wiederkehrende Ausgaben über 100'000 Franken;
- c. den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung;
- d. den Beitritt oder den Austritt zu/aus einem Gemeindeverband sowie die Auflösung eines solchen.

²Die Abstimmung hat innert vier Monaten nach der Gemeindeversammlung stattzufinden.

³Über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, die Teilung der Gemeinde, die Änderung der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen wird zwingend an der Urne abgestimmt.

Art. 14

¹Jeder Stimmberechtigte, der an der Versammlung teilnimmt, kann über in der Befugnis der Gemeindeversammlung liegende Geschäfte neue Anträge unterbreiten.

²Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Erheblichkeit des Antrags.

³Wird der Antrag erheblich erklärt, kommt dem Gemeinderat das Vorprüfungsrecht zu. Spätestens innerhalb eines Jahres ist das Geschäft mit dem Bericht des Gemeinderates der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Die Gemeindeversammlung kann die Frist angemessen verlängern.

⁴Der Gemeinderat kann auf das Vorprüfungsrecht verzichten. In diesem Fall wird der Antrag in der Versammlung behandelt.

Gemeinderat

Art. 15

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

²Bei der Gesamterneuerung werden zunächst der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates an der Urne gewählt.

Art. 16

¹Der Gemeinderat besorgt sämtliche Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindeverfassung einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Die Zusammenstellung der Referate und die Zuordnung weiterer Geschäftsbereiche an seine Mitglieder sind Sache des Gemeinderates.

³Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten auf die verfassungsmässige Amtsdauer.

Art. 17

Der Gemeinderat beschliesst:

- a. über neue einmalige Ausgaben bis zu 50'000 Franken;
- b. über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 20'000 Franken;
- c. über Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Veräusserung und Tausch sowie Einräumung eines Baurechts) bis zu 200'000 Franken.

Art. 18

¹Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte auf die verfassungsmässige Amtsdauer ein Mitglied in das Büro der Gemeinde.

²Er bildet in seiner Gesamtheit die Sozialhilfebehörde und die Erbschaftsbehörde.

Gemeindepräsident

Art. 19

¹Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen.

²Er leitet die Gemeindeversammlungen und die Gemeinderatssitzungen und überwacht den Vollzug der Beschlüsse.

³Er überwacht die Tätigkeit der Angestellten der Gemeinde.

⁴Er stellt die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Gemeinderates und der Verwaltung sicher.

⁵Der Gemeindepräsident kann Geschäfte untergeordneter Bedeutung durch Präsidialverfügung erledigen.

⁶Er handelt für den Gemeinderat, wenn dringliche, vorsorgliche Massnahmen zu treffen sind.

Gemeindeschreiber

Art. 20

¹Der Gemeindeschreiber erfüllt die ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben.

²Er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

³Der Gemeindeschreiber hat an allen Sitzungen, an denen er das Protokoll führt, beratende Stimme und Antragsrecht.

Rechnungsprüfungskommission

Art. 21

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, wovon eines in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss. Mindestens eine Person dieser Kommission muss über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushalts, des Rechnungswesens und der Revision verfügen.

²Können die beiden Sitze in der Kommission nicht mit befähigten Personen besetzt werden, kann die Gemeindeversammlung die Prüfung einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich organisierten Revisionsstelle übertragen.

³Die Rechnungsprüfungskommission kann dem Gemeinderat zusätzliche Revisionen durch externe Fachpersonen beantragen.

⁴Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu Budget und Rechnung.

Bürgerkommission

Art. 22

¹Die Bürgerkommission entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

²Die Bürgerkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die das Gemeindebürgerrecht besitzen.

³Die Bürgerkommission wählt zu Beginn der Amtsperiode aus ihren Reihen einen Präsidenten.

Schulbehörde

Art. 23

¹Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten, drei weiteren, von der Gemeinde gewählten Mitgliedern sowie dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates.

²Mit Stimmrecht gehört der Schulbehörde im Weiteren ein Vertreter der Lehrerschaft an. Der Vertreter wird von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählt.

³Die Schulbehörde bestimmt aus ihrer Mitte die Vertretung in die Kreisschulbehörde.

Art. 24

¹Der Schulbehörde kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu.

²Sie wählt die Lehrkräfte.

³Weiter ist sie insbesondere zuständig für die Aufsicht über den Kindergarten und die Primarschule.

⁴Sie stellt Anträge an den Gemeinderat.

Erbschaftsbehörde

Art. 25

¹Die administrativen Arbeiten der Erbschaftsbehörde werden durch einen vom Gemeinderat ernannten Erbschaftsschreiber erledigt.

²Der Gemeinderat kann die administrative Tätigkeit an ein regionales Erbschaftsamt übergeben.

Sozialhilfebehörde

Art. 26

¹Der Gemeinderat bildet die Sozialhilfebehörde.

²Der Gemeinderat kann die administrative Tätigkeit einem regionalen Sozialdienst übergeben.

Büro der Gemeinde

Art. 27

¹Das Büro der Gemeinde erfüllt die im Gemeindegesetz und im Wahlgesetz vorgesehenen Aufgaben.

²Das Büro der Gemeinde besteht aus dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie drei Stimmenzählern.

³Durch das Büro können nach Bedarf Ersatzleute ernannt werden.

⁴Der Gemeindeschreiber ist Aktuar des Büros der Gemeinde.

⁵Das Büro der Gemeinde bildet auch das Büro der Gemeindeversammlung.

⁶Das Büro der Gemeinde genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung.

III. Schlussbestimmungen

Art. 28

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung der Einwohnergemeinde Siblingen vom 5. Dezember 2000 aufgehoben.

Diese Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Von der Gemeindeversammlung Siblingen genehmigt am 1. Juli 2020

Im Namen der Gemeindeversammlung Siblingen:

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Hans Peter Gächter

Christine Jüstrich

Vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt am: 04.08.2020

